Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 18.2.2009 in der Fassung der Änderungen vom 6.6.2012 (ABl. Anhalt 2012 Bd. 2, S. 25) und 15.1.2015 (Abl. Anhalt 2015 Bd. 1 S. 16).

- § 1 Zu den Sitzungen der Kirchenleitung werden die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel sieben Tage vorher schriftlich eingeladen.
- § 2 ¹Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. ² Auf Antrag des Landeskirchenrates oder des Präsidiums der Landessynode oder dreier Mitglieder der Kirchenleitung sind außerordentliche Sitzungen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.
- § 3 Die Kirchenleitung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
- § 4 ¹Der Vorsitzende des Landeskirchenrates, in seiner Vertretung der Präses der Landessynode, leitet die Verhandlungen. ²Er bestellt den Protokollführer. ³Das Protokoll wird den Mitgliedern der Kirchenleitung vorab zugesandt.
- § 5 ¹Beschlüsse der Kirchenleitung erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ² Sollten weniger als acht Mitglieder anwesend sein, sind zur Beschlussfassung mindestens vier Ja-Stimmen nötig.
- § 6 ¹Alle Mitglieder der Kirchenleitung können bis zum Beginn der Sitzung die Behandlung von Gegenständen beantragen. ²Die Tagungsordnung wird dann durch Beschluss festgestellt.
- § 7 (1) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Für den Hergang der Beratungen und Abstimmungen haben unbeschadet der Festlegung im folgenden Absatz alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. ³Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der Kirchenleitung als solche bezeichnet worden sind.
- (2) ¹Unter Beachtung der Verschwiegenheit im vorangegangen Absatz sind die Mitglieder der Kirchenleitung berechtigt und verpflichtet, über Informationen und Entscheidungen der Kirchenleitung zu berichten. ²Es ist zulässig, Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung der Kirchenleitung bestimmend waren. ³Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden.
- § 8 Die Kirchenleitung kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung von Beschlussvorlagen beauftragen.
- § 9 Die Kirchenleitung kann Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren fassen, wenn
 - 1. wegen der Dringlichkeit der Beschlussfassung die Beratung und Abstimmung in der nächsten ordentlichen Sitzung der Kirchenleitung nicht rechtzeitig erfolgen könnten,
 - 2. sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung innerhalb der für die Beschlussfassung gesetzten Frist erhalten und
 - 3. kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

- (2) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist den Mitgliedern der Kirchenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) In den Akten der Kirchenleitung ist der Nachweis der Mitwirkung aller Kirchenleitungsmitglieder zu dokumentieren.
- (4) In der Niederschrift der nächsten ordentlichen Sitzung der Kirchenleitung sind die Ordnungsgemäßheit des Umlaufverfahrens sowie der Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- § 10 Tagungs- und Fahrtkosten der Mitglieder und Gäste trägt die Landeskirchenkasse.

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderung	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung	06.06.2012	2012;2;25
2.	Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung	12.01.2015	2015;1;16